

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Ererschien in der Monats-Jahreszeit des Jahres 1897.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1897.

Nummer 24.

Dieses Blatt ist abwärts in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Zeitlicher Inhalt und Umfang entspricht bis auf höchstens einen unregelmäßig vorkommenden „Mehrwagen“ (ein Anzeigenheftchen und Beilagen zu den Anzeigen „Neuzeitblätter“) demjenigen von Dr. Preller's „Deutschland“. Das unregelmäßig vorkommende Heft ist bei Anwesenheit mit dem Beiblatt „Deutschland“ beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen mit 1.— Kreuz unter Umständen durch die Verlagsbuchhandlung des L. B. für Deutsch-Östern, 501, 151 für die Läden des Reichsgebietes. — Abonnements unter Schutzbrief an die Kaiserliche Verlagsbuchhandlung von G. C. Neumann, Neudamm 55/56, Berlin SW. 19, Poststraße 88—91, zu richten. Abbestellungen in der Schutzbrief-Vertheilung für 1897 unter Nr. 1203.

Inhalt: Amtlicher Theil: Entscheidung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Regierung des ständigen Bezirke G. 715. — Folgeverordnung des Kaiserlichen Schutzgouverneurs von Togo G. 717. — Entscheidung der Bezirks-Gouverneure bei der Jahresrechnung für Deutsch-Ostafrika im Monat September 1897 G. 711. — Verordnungen G. 718.

Nichtamtlicher Theil: Verordn. - Nachrichten G. 718. — Kolonialien G. 718. — Deutsch-Ostafrika: Feste der Schutzgebiete in Deutsch-Ostafrika G. 719. — Togo und Senegal G. 720. — Verordnungen von Senegal G. 722. — Deutsch-Südwestafrika: Feste der Schutzgebiete G. 721. — Deutsch-Kamerun: Wirtschaftliche Berichte in der Provinz G. 723. — Aus dem Bereiche der Schutzgebiete und der Ostafrika-Verwaltung G. 723. — Aus fremden Kolonien: Bericht über die Festung Salomonen, Togo und Senegal 1896 G. 725. — Expeditionen nach Kamerun G. 724. — Feste Kamerun im Jahr 1896 G. 725. — Feste Kamerun im Jahr 1897 G. 725. — Expeditionen nach Kamerun im Jahre 1897 G. 725. — Festschriften G. 726. — Festschriften G. 726. — Nachrichten G. 726. — Nachrichten G. 726. — Nachrichten G. 726. — Nachrichten G. 726.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Auswahl des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an sämtliche Bezirke- und Bezirksverwalter sowie die Stationen im Innern.

Unter Aufhebung des Auftrages vom 25. August 1894 und der in denselben beige ergangenen Anweisungen *) werden die Grenzen der einzelnen Bezirke, wie folgt festgelegt:

1. Kilimandscharo-Bezirk.

Ostgrenze: eine Linie von der englischen Grenze über die Kurgarengebirge und Kungu Sene nach dem Bergamt bei Kungu Sene, die Süd-Pore und Kungu angeschlossen.

Südgrenze: vom Bergamt bei Kungu Sene zur Ostgrenze von Wapasa am Niuwet-See, jedoch an dieser entlang.

Westgrenze: von der Wapasa-Grenze zum Niuwet-See und Sene und Sene zur englischen Grenze nördlich des Gasse Ngira.

2. Masai.

Nordwestgrenze: wie oben.

Westgrenze: vom Bergamt Sene zum Niuwet-See.

Südgrenze: vom Niuwet-See zur Niuwetgebirge des Kungu in den Bergamt.

Ostgrenze: den Grenzverlauf nördlich bis zu dessen Linie, dann den Niuwetgebirge folgen über den Masai-See zur englischen Grenze.

3. Kungu.

Die Grenze gegen Masai ist oben bestimmt.

Gegen Kungu: Südgrenze der Ostafrika-Gouverne, des Niuwet, des Niuwet, Sene, Sene,

*) Ergl. Deutsch-Ostafrika 1894 S. 563, 1895 S. 126, 1896 S. 4 u. 262.